

# RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1994

## Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich  
L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §94 Abs1;  
GdBedG OÖ 1982 §72 Abs1;  
GdBedG OÖ 1982 §72 Abs2;  
GdBedG OÖ 1982 §72 Abs3;  
LBG OÖ 1954 §2 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 72 Abs 3 OÖ GdBedG 1982 sieht eine Verfolgungsverjährung vor, der im Disziplinarrecht eine besondere rechtspolitische Bedeutung im Hinblick auf den Aspekt der Rechtssicherheit für den Beamten zukommt (Hinweis Kucska-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S 161 ff). Ein Einleitungsbeschuß, der das dem Beamten zur Last gelegte Verhalten nicht einmal andeutungsweise sachverhaltsmäßig umschreibt, sondern nur unter Hinweis auf eingelangte Unterlagen besagt, daß die Disziplinarbehörde zur Überzeugung gelangt sei, es liege der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung vor, hat keine die Verjährung unterbrechende Wirkung.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090053.X03

## Im RIS seit

30.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)